

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

21.02.2022

Frau Breidenbach

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/21 – Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Haben mittlerweile alle Klient*innen des LVR-HPH-Netzes im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen die Möglichkeit Internet zu nutzen?

Von 118 Wohnbereichen (WbW) sind bereits heute 38 mit barrierefreiem Internet ausgestattet. Die restlichen 80 sollen bis Ende 2022 freies Internet über den Anbieter „Freifunk“ erhalten und werden sukzessive im Rahmen der Projektplanung ausgerüstet. Leider führen allgemeine Lieferverzögerungen bei der Hardware und der bekannte Handwerker mangel zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Nach erfolgreicher Installation in den Wohnbereichen er-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255


folgt die Ausrüstung der ambulanten Bereiche sowie der HPZ (Heilpädagogische Zentren)/RBB (LVR-Regionales Beschäftigungs- und Begegnungszentrum Amern). Unmittelbar mit der Einrichtung verbunden ist die Vermittlung von Medienkompetenz, um das Internet entsprechend zu nutzen und die digitale Teilhabe zu ermöglichen.

2. Unterstützt der LVR die Träger des Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet in ihren Einrichtungen? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Die zweite Frage wird ausschließlich bzgl. einer technischen Bereitstellung verstanden. Zu der Frage, ob der LVR die Träger des gemeinschaftlichen und betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet unterstützt, kann ausgeführt werden, dass es sich nach unserer Auffassung bei der Ausstattung und Betrieb nicht um eine Fachleistung der Eingliederungshilfe, sondern um eine existenzsichernde Leistung handelt. Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet können sogar, sofern ein Vertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Vermieter vorliegt, diese Kosten nachgewiesen sind und die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um bis 25 % überschreiten, nach § 42 a Abs. 5 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger für die Grundsicherung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Martina Wenzel-Jankowski

Landesrätin
LVR-Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen



Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernat Soziales